

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benzion B [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger wanderte 1957 von Polen nach Israel aus und übersiedelte 1964 oder 1965 in die Bundesrepublik. Am 1. Oktober 1965 beantragte er erstmals Entschädigung. Seine gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche verneinte das Landgericht München I ebenso wie vorher das Bayerische Landesentschädigungsamt mit der Begründung, daß nach § 135 Abs. 2 Nr. 4 BEG der Freistaat Bayern nicht zuständig, also nicht passiv legitimiert sei, weil der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG i.V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nicht erfülle. Dieses am 15. Dezember 1970 verkündete

Urteil wurde durch Berufungsrücknahme im November 1971 rechtskräftig. Die Entschädigungsbehörde des Beklagten, an die der Kläger sich vorher mit Ansprüchen nach §§ 150 ff BEG gewandt hatte, bejahte zwar ihre Zuständigkeit nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 BEG, lehnte aber den Antrag als verspätet ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Ansprüche des Klägers nach § 150 BEG n.F. verneint das Berufungsgericht, weil der Kläger die Vertreibungsgebiete erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen habe. Eine gegen Beeinträchtigung durch den Gesetzgeber geschützte Rechtsposition auf Grund des § 150 BEG a.F. habe der Kläger bis zur Verkündung des BEG-Schlussgesetzes nicht erworben. Den dazu erforderlichen Antrag habe er verspätet (§ 189 Abs. 1 BEG) gestellt. Wiedereinsetzung in die Antragsfrist (§ 189 Abs. 3 BEG) könne ihm nicht erteilt werden. Er habe sie zu spät, nämlich erst 7 1/2 Monate nach Erhalt des Vertriebenenausweises A beantragt, ohne Gründe für diese Verzögerung anzugeben. Davon abgesehen habe sich der Senat nicht davon überzeugen können, daß Rechtsanwalt R. 1957 in Israel dem Kläger die behauptete falsche Auskunft erteilt habe.

Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Daß der Kläger, der die Vertreibungsgebiete (§ 150 Abs. 1 und 2 BEG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) erst 1957 verlassen hat, nicht nach § 150 BEG n.F. anspruchsberechtigt ist, ergibt sich ohne weiteres aus



dem Wortlaut des Absatzes 2 dieser Bestimmung. Deshalb konnten ihm auch Verbesserungen bei einzelnen Ansprüchen durch Art. I BEG-SchlußG, etwa § 31 Abs. 2 BEG n.F., nicht zugute. Derartige Verbesserungen würden sich nur dann zu seinen Gunsten auswirken, wenn er vor dem 26. Mai 1965 (vgl. BGH RZW 1972, 101) darauf vertrauen konnte, auf Grund des § 150 BEG a.F. entschädigt zu werden, also eine Rechtstellung erworben hatte, die ihm durch die Einführung des Stichtages in § 150 Abs. 2 BEG n.F. (Art. I Nr. 87 BEG-SchlußG) nicht mehr entzogen werden könnte (vgl. BVerfG RZW 1971, 309). Eine solche Rechtstellung hatte der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht erlangt, weil er die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG versäumt und erstmals am 1. Oktober 1965 Entschädigung beantragt hat. Die Frage, ob dieser Mangel durch eine erst nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes beantragte Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BEG) behoben werden könnte, ist hier nicht zu entscheiden. Die tatrichterliche Erwägung, daß sich der behauptete Wiedereinsetzungsgrund, eine falsche Rechtsauskunft im Jahre 1957, nicht feststellen läßt, schließt eine Wiedereinsetzung auf jeden Fall aus. Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe ohne Entschuldigungsgründe die Wiedereinsetzung zu spät beantragt, begegnet keinen Bedenken. Sie stimmt mit der Recht-



sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972,
27; 1973, 96; 475) überein.

Mal

Dr. Thurn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

